

10.11.2020

Maskenpflicht an Schulen für Schüler

Wann muss welcher Schüler in der Schule eine Maske tragen!

	Grundschulen Grundschulabtlg.	Weiterführende Schulen	Sonder- schulen ReBBZ
Sitzplatz im Klassenraum	KEINE MASKE	MASKENPFLICHT	KEINE MASKE
Auf dem Schulgelände/Schulhof, wenn in der eigenen Kohorte	KEINE MASKE	KEINE MASKE	KEINE MASKE
Beim Essen und Trinken mit festem Platz in Mensa bzw. Klassenraum	KEINE MASKE	KEINE MASKE	KEINE MASKE
Alle anderen Orte, z.B. auf den Fluren, in der Mensa (ohne Essen), auf dem Schulgelände/ Schulhof (ohne Kohortentrennung)	KEINE MASKE	MASKENPFLICHT	KEINE MASKE
Sport/Musik/Theater	KEINE MASKE	Maske wenn Abstand < 1,50 m draußen oder < 2,50m drinnen	KEINE MASKE

Abweichungen zu **KEINE MASKE** sind nur mit Vereinbarungen zwischen LuL und den SuS/Eltern möglich!

Quellen:

Abweichung von der Regel nicht zentral zulässig

Auszug Schreiben der BSB an die Schulleitungen vom 05.08.2020

...
Zudem haben sich einzelne Schulen an die Schulbehörde mit der Frage gewandt, ob sie über die geltenden Vorgaben des Hygieneplans hinaus auch im Unterricht eine Maskenpflicht verhängen können, etwa durch einen Beschluss der Lehrer- oder Schulkonferenz. **Solche zentralen Vorgaben der Schulen, im Unterricht Masken zu tragen, sind nicht zulässig und widersprechen dem geltenden Hygieneplan.** Auf Freiwilligkeit beruhende Absprachen zwischen Lehrkräften und ihren Lerngruppen, im Unterricht eine Maske zu tragen, sind da-von nicht berührt.

Hygieneplan der BSB vom 01.11.2020, lfd. Nummer 3:

Alle Personen müssen an den Schulen während der Schulzeit bis auf Weiteres eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen („Maskenpflicht“). Die Maskenpflicht gilt insbesondere außerhalb der Unterrichts- und Ganztagsangebote in den Fluren, auf den Zuwegungen, in den Pausen und in der Kantine. Von dieser grundsätzlichen Regelung gibt es folgende Ausnahmen:

1. **Ausgenommen von der Maskenpflicht sind die Schülerinnen und Schüler der Grundschulen und der Grundschulabteilungen der Stadtteilschulen einschließlich der Nachmittagsbetreuung sowie die Klassenstufen 0 bis 4 der Sonderschulen und ReBBZ. Für Grundschülerinnen und -schüler, die gemeinsam mit Jahrgangsstufen der Sekundarstufe 1 unterrichtet werden (JüL), gilt wie für die älteren Schülerinnen und Schüler außerhalb des Unterrichts und der Ganztagsangebote die Maskenpflicht.**
2. *Ausgenommen von der Maskenpflicht sind alle Personen an den Schulen in der Zeit, in der sie in einem Büro an einem festen Arbeitsplatz arbeiten und zusätzlich untereinander den Mindestabstand einhalten. Das gilt beispielsweise für das Schulsekretariat oder das Lehrerzimmer, aber auch für Elterngespräche, Elternabende und Schulkonferenzen in geeigneten Schulräumen.*
3. *Ausgenommen von der Maskenpflicht sind Schülerinnen und Schüler, die an einem festen Platz in der Schulkantine oder einem Klassenraum das Essen einnehmen (zur Mittagessenversorgung siehe auch Kap. 7).*
4. **Wer aus gesundheitlichen Gründen keine MNB tragen kann oder darf, ist von der Maskenpflicht ausgenommen. Diese Unverträglichkeit muss durch ein qualifiziertes Attest nachgewiesen werden, es sollten an das Ausmaß der Unverträglichkeit und seine Ursachen Zwischenlösungen (Befreiung von der Maskenpflicht nur im Unterrichtsraum o.ä.) angestrebt werden.**
5. **Ausgenommen von der Maskenpflicht ist ferner der Aufenthalt im Freien in den Pausen. Voraussetzung dafür ist, dass die Schülerinnen und Schüler in den Pausen weiterhin nach Jahrgangsstufen (bzw. sogenannten Kohorten) getrennt sind und insbesondere die Schulbeschäftigten darauf achten, dass sie selbst den Mindestabstand gegenüber Schülerinnen und Schülern sowie anderen Schulbeschäftigten einhalten.**
6. **Ausnahmen von der Maskenpflicht gelten für den Sport-, Theater- und Musikunterricht, wo die MNB abgenommen werden darf, wenn ein Mindestabstand von 2,5 Metern in geschlossenen Räumen bzw. ein Mindestabstand von 1,5 Metern im Freien eingehalten werden kann.**
7. **Schülerinnen und Schülern dürfen in allen Prüfungen, Präsentationen und Klausuren dann die MNB abnehmen, wenn ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden kann.**

In den beruflichen Schulen ist der Mindestabstand außerhalb des Klassenraums in den Schulgebäuden und auf dem sonstigen Schulgelände auch innerhalb der Jahrgänge und Kohorten einzuhalten.

Die Schule achtet darauf, dass die Schülerinnen und Schüler, die schulischen Beschäftigten sowie alle weiteren Personen die Regeln an den Schulen einhalten. Werden die Regeln nicht eingehalten, ergreift die Schule zur Durchsetzung der Regeln die entsprechenden Maßnahmen wie bei anderen Disziplinverstößen auch.

...

Hinweise zum Umgang mit der Maskenpflicht Musik, Theater, Sport

Musikunterricht

Im Musikunterricht ist wie bisher in allen musikpraktischen Phasen (gemeint sind das Singen und Spielen von Blasinstrumenten) ein Mindestabstand von 2,5 Metern zu anderen Personen einzuhalten. Wenn der Mindestabstand eingehalten wird, kann für die musikpraktische Phase die Maske abgesetzt werden.

Theaterunterricht

Im Theaterunterricht gilt wie im anderen Unterricht grundsätzlich eine Maskenpflicht. Wenn in besonderen praktischen Phasen davon abgewichen werden soll, ist wie im Musikunterricht ein Mindestabstand von 2,5 Metern zu anderen Personen einzuhalten.

Sportunterricht

Die allgemeine Maskenpflicht gilt nicht für die **Praxisphasen** des Sportunterrichts, wenn die im Folgenden beschriebenen Regelungen eingehalten werden:

- Sport und Bewegung müssen kontaktfrei ausgeübt werden.
- Ein Mindestabstand von 1,5 Metern im Freien bzw. 2,5 Metern bei der Sportausübung in geschlossenen Räumen zwischen Personen ist einzuhalten.
- Für die Nutzung von Geräten gelten die in der FAQ-Liste des Sportreferats formulierten Regelungen und Empfehlungen.
- Die Inhalte und Methoden des Sportunterrichts sind an die Abstandsregelungen anzupassen.

In den Umkleieräumen, während des Betretens der Halle, während der Reflexionsphasen und bei passiver Teilnahme am Unterricht gilt die Maskenpflicht uneingeschränkt auch für den Sportunterricht. Diese Regelungen gelten auch für die Sportlehrkräfte.

Um Unterricht in der Sporthalle (mit einem Abstand von 2,5m) durchführen zu können, können die Kurse geteilt und bspw. 14-tägig im Wechsel unterrichtet werden. Der Teil der Gruppe, der nicht am Unterricht in der Sporthalle teilnimmt, erfüllt Aufgaben zum eigenverantwortlichen Arbeiten nach näherer Bestimmung durch die Lehrkraft im Freien, im Klassenraum oder – in Randstunden – zu Hause.

Elternkammer Hamburg – Der Vorstand

www.elternkammer-hamburg.de